



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

Kantonales Einlegeblatt zu den interkantonalen Empfehlungen

Lagerung und Umschlag von Agrarhilfsmitteln



ZU SEITE 2

An wen richtet sich dieses Dokument?

Nebst den in den interkantonalen Empfehlungen aufgeführten „gesetzlichen Grundlagen“ und „Publikationen“, verweisen wir im speziellen auf die interne kantonale Vollzugshilfe „Landwirtschaftliche Handelsstellen mit Gefahrgütern (LHG)“. Darin ist unter anderem die Anwendung des Art.1. Abs. 3 StFV, d.h. die Unterstellung eines Betriebes auch ohne Mengenschwellenüberschreitung, jedoch mit einem relevanten Gefahrenpotential, beschrieben. Betriebe mit relevantem Gefahrenpotential im Sinne der StFV und des Art.10 Umweltschutzgesetz (USG) müssen sich eigenverantwortlich, auch ohne Überschreitung der Mengenschwelle (MS), aber spätestens bei einem neuen Bauvorhaben oder einer Nutzungsänderung, mit dem AfU absprechen.

ZU SEITE 5

Dünger

Mengengrenzen zur Löschwasserrückhaltepflicht, siehe unser Kapitel «Allgemeine Bemerkungen und Ergänzungen».

Allgemeine Bemerkungen und Ergänzungen

Anwendungsbereich

Zurzeit findet das vorliegende Einlegeblatt lediglich bei landwirtschaftlichen Handelstellen mit Gefahrgütern (LHG) und Produktionsstätten Anwendung, nicht aber für Betriebe mit Stoffen und Zubereitungen für den Eigenverbrauch.

Gewässerschutz, Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltepflicht findet aufgrund der aufgeführten Mengengrenzen der Richtlinie «Löschwasser-Rückhaltung» (LWR) vom Juni 2005 des Kantons Zürich, als Ergänzung zur CEA-Empfehlung (Comité Européen des Assurances, Commission Incendie) Anwendung.

Das Löschwasserrückhaltevolumen muss im Weiteren aufgrund eines Brandschutzkonzepts dimensioniert werden.

Bei der Dimensionierung der Rückhaltevolumen gemäss der CEA-Empfehlung und diejenigen des Kantons Zürich sind folgende Punkte zusätzlich mit einzubeziehen:

- > Niederschlagsmenge: In 24 Stunden: 25 mm, d.h. 25 l/m², d.h. 250m³/ha
- > Kühlabwässer: Allfällig anfallendes Kühlabwasser
- > Produkte: Volumen der gelagerten, flüssigen Stoffen und Zubereitungen

Kantonale Publikationen

—

Interne Vollzugshilfe „Landwirtschaftliche Handelstellen mit Gefahrgütern (LHG)“. Verfasser : AfU.

Informations

—

Gewässerschutz

Amt für Umwelt AfU
Sektion Gewässerschutz
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg
T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

Brandschutz

Kantonale Gebäudeversicherung KGV
Feuerinspektorat
Maison de Montenach 1, 1701 Freiburg
T +26 305 92 35, F +26 305 92 39
info@ecab.ch, www.ecab.ch

SUVA

Av. de la Gare 19
Case postale, 1003 Lausanne
T +21 310 81 11, F +21 310 81 10
suva.lausanne@suva.ch, www.suva.ch

Störfallverordnung (StFV)

Amt für Umwelt AfU
Sektion UVP, Bodenschutz und Anlagensicherheit
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg
T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

Arbeitssicherheit

Amt für den Arbeitsmarkt AMA
Arbeitsinspektorat
Bd. Pérolles 24, 1705 Freiburg
T +26 305 96 75, F +26 305 95 97
ict@fr.ch, www.fr.ch/spe

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW

Abteilung Kantonales Laboratorium
Chemin du Musée 15, 1700 Freiburg
T +26 305 80 10, F +26 305 80 19
www.fr.ch/lcc